

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnwagen/Wohnmobile

1. Servicepauschalen

Zusätzlich zum Mietpreis fällt die vom Mieter vorab frei wählbare Servicepauschale an. Zur Auswahl stehen folgende Varianten:

Service-Pauschale A:

Einmalig pro Wohnwagen/ Wohnmobil 95,- EUR . In dieser Pauschale sind enthalten: Techn. Durchsicht, Nachreinigung vor Abholung, Fahrzeugübergabe, Einweisung des Mieters, Universalaußenspiegel, min. 11 kg Gas, CEE-Stecker, frisch befülltes Chemie-WC. Die Fahrzeug-Endreinigung (nur Innenreinigung) ist sorgfältig nach Vorgabeliste durch den Mieter durchzuführen. Wird die Endreinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, behält der Vermieter das Recht auf entsprechende Nachzahlung vor. Außenreinigung in Servicepauschale enthalten, Toilette nicht entleert: 25,- EUR

Service-Pauschale B:

Einmalig pro Wohnwagen/Wohnmobil EUR 120,- EUR. In dieser sind enthalten: Techn. Durchsicht, Nachreinigung vor Abholung, Fahrzeugübergabe, Einweisung des Mieters, Universalaußenspiegel, min. 5 kg Gas, CEE-Stecker, frisch befülltes Chemie-WC. Das Fahrzeug kann mit tagesüblicher Verunreinigung abgegeben werden. Die Fahrzeug-Endreinigung (Innenreinigung) wird vom Vermieter durchgeführt. Außenreinigung ebenfalls in Servicepauschale enthalten. Toilette nicht Entleert: 25,- EUR

2. Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz, Umbuchung

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Ziff. 4. und 6. dieser (Mietbedingungen) Anzahlung auf Mietpreise und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurück treten und Schadensersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen. Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu Stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag, Kürzung der Mietdauer oder unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen:

- Rücktritt mehr als 90 Tage vor Mietbeginn: 15%
- Rücktritt 31- 90 Tage vor Mietbeginn: 25%
- Rücktritt 14-30 Tage vor Mietbeginn:50%
- Rücktritt 13 Tage oder Weniger vor Mietbeginn:90%

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu. Der Schadensersatz (Mietpreis/-anteil) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter niedrigeren oder das Fehlen von Schaden überhaupt nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigen Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadenersatzpflicht. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. einen Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen, sofern der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

Für Umbuchungen jeglicher Art fällt eine zusätzliche Aufwandpauschale von 30,- EUR an.

3. Mietpreise/Mindestmietdauer:

Es gelten die Angaben der zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste & Hinweise unserer Website.

4. Zahlungshinweise:

Bei Vertragsschluss, spätestens innerhalb von 8 Tagen danach ist eine Anzahlung in Höhe von 40 % zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis und die Kautions sind spätestens 14 Tage vor Mietbeginn zu bezahlen, oder zur Abholung in Bar mitzubringen

5. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin an entsprechender Geschäftsadresse des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit nach Terminabsprache wieder an der Geschäftsadresse des Vermieters zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Kautions

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigten Zustand eine Kautions in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (pro Schadensfall) der Vollkasko-Versicherung bezahlt werden. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt diese 500,- EUR bei den gebrauchten Wohnwagen, 1.000,- EUR bei den neuen Wohnwagen sowie 1.000,- EUR bei Wohnmobilen. Die jeweilige Kautionshöhe kann den Fahrzeugbeschreibungen der Website entnommen werden. Die Bezahlung kann durch Bargeld oder durch Überweisung erfolgen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen des Fahrzeugs notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigten Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions. Die Kautionsrückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für die verdeckten oder bei Fahrzeugrücknahme nicht sofort feststellbaren Mängel.

Das Fahrzeug wird nach entsprechend gewünschter Servicepauschale, sowie Wohnmobile im vollgetankten Zustand übergeben und nach entsprechender Vorgabeliste im gereinigten Zustand zurückgegeben. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die geltenden Preislisten, der insoweit ausdrückliche Vertragsbestandteil ist, zu bezahlen. Der Mieter kann niedrigen, der Vermieter höheren Reinigungsaufwand nachweisen.

7. Führungsberechtigte

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren besitzen. Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist. Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B E zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, bzw. dem Mietvertrag angegebenen Fahrer gezogen/gelenkt werden. Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung, Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke- außer zu ausdrücklichen vertraglichen vereinbarten- oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

8. Schutzbrief

Der Mieter muss zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadenfall einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief besitzen (z.B. ADAC). Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig – die Nutzung in Osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außenpolitische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, Polen, usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

9. Obhutpflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

10. Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,- EUR ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 11).

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßen Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leitet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziffer 13) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtschranke – gem. §41 Abs. II Ziff. 6 – StVO – verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffer 7 oder 9 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einem nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Für die Bearbeitung von Mautgebühren und Ordnungswidrigkeiten während der Nutzung des Fahrzeuges, wird vom Vermieter eine Gebühr in Höhe von 10,- EUR pro Vorgang erhoben. Desweiteren gilt striktes Rauchverbot, die Mitnahme von Haustieren ist aus hygienischen Gründen bedingt und nur mit Absprache gestattet!

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die vereinbarten Überlassungen des Mietartikels und ist bemüht, Fehler oder Störungen zu vermeidenden, übernimmt jedoch keine Haftung für solche und etwaige daraus entstehender Verluste oder Schäden des Mieters oder Dritten. Der Mieter entbindet den Vermieter von der Haftung von Schäden oder Verlusten von Gegenständen, die mit dem Reisemobil befördert oder in diesem zurückgelassen werden. Desweiteren wird die Haftung des Vermieters bei nicht vertretbaren Fahrzeugausfall oder angeordneten Fahrverbot (Smog, Ozon, Katastrophen, etc.) ausgeschlossen, die Gesamthaftung des Vermieters wird gem. §651 BGB auf den Mietpreis beschränkt. Der Vermieter ist bemüht, statt dem reservierten Fahrzeugen gleichwertige Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, er garantiert es jedoch nicht! Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht.

13. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziffer 11). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Person und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche

Schadenshöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher/verkehrstauglich, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Versagt der Wegstreckenzähler, ist das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Wege in eine geeignete Werkstatt zu bringen und reparieren zu lassen.

14. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Vermieter hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengeschützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeugs festzuhalten und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen die Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren

16. Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen wurde nicht getroffen; mündliche Zusagen nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Vermiet Bedingungen unwirksam sein oder werden, so geht dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzusetzen, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.